

Positionspapier

zum Erhalt der Patentierbarkeit pflanzenbiotechnologischer Erfindungen

(Zusammenfassung)

Im Koalitionsvertrag sprechen sich die Regierungsfractionen gegen Patente auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen und -tiere aus.

VCI und DIB lehnen ein Verbot der Patentierbarkeit von Erfindungen im Bereich der Pflanzenbiotechnologie und eine diesbezügliche Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen („Biopatentrichtlinie“) aus folgenden Gründen ab:

- **Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie sind Lieferanten wichtiger Innovationen**

Die Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie liefern Innovationen, ohne die globale Herausforderungen wie der Klimawandel, der wachsender Bedarf an pflanzlichen Rohstoffen sowie die Sicherung der Welternährung nicht gelöst werden können.

- **Pflanzenbiotechnologische Innovationen können nur mit Patenten geschützt werden**

Patente sind in aller Regel das einzige Schutzrecht, das den Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie für den Schutz ihrer Erfindungen zur Verfügung steht. Unternehmen benötigen sie zum Schutz vor unberechtigter Verbreitung oder illegaler Nachahmung. Der Sortenschutz steht den Unternehmen dagegen nicht zur Verfügung.

Patente sind außerdem Motor für den Technologietransfer und bereichern den Stand der Wissenschaft. Ohne Patente würden Innovationen geheim gehalten und stünden Wissenschaft, Forschung und anderen Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die mit den Innovationen neue Produkte entwickeln, nicht zur Verfügung.

- **Es existiert keine „Patentflut“ im Bereich der Pflanzenbiotechnologie**

Seit dem Jahre 1990 wurden vom Europäischen Patentamt nur 1.300 Patente im Bereich Pflanzen erteilt. Hiervon entfallen auf nicht gentechnisch veränderte



Pflanzen und Zuchtverfahren lediglich 79 Patente. Zudem ist die Zahl der Patentanmeldungen in der Pflanzenbiotechnologie seit dem Jahre 1999 konstant rückläufig.

- **Die Patentierung ist schon heute nur eingeschränkt möglich**

Die Patentierung von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, sowie Pflanzensorten und Tierrassen ist bereits heute ausgeschlossen. Zudem sorgt die Biopatentrichtlinie für einen gerechten Ausgleich aller beteiligten Interessen.

- **Auslegungsfragen können auf der Grundlage des geltenden Rechts gelöst werden**

Auslegungsfragen können im Wege der etablierten und seit Jahrzehnten bewährt behördlichen und gerichtlichen Verfahren gelöst werden.

- **Das Verbot von Biopatenten wäre das Ende der Pflanzenbiotechnologie in Europa**

Ohne Patentschutz besteht kein Anreiz in die unter großem Zeit- und Kostenaufwand hervorgebrachten Entwicklungen der Biotechnologie weiterhin zu investieren. Es gilt: keine Innovation ohne Investition, und keine Investition ohne effektiven Patentschutz.

VCI und DIB fordern daher:

1. **Der Patentschutz für biotechnologische Erfindungen darf nicht aufgeweicht werden**

Ein vollständiger Ausschluss des Patentschutzes auf Nutzpflanzen wäre unangemessen. Innovationen, Züchtungsfortschritt und Technologietransfer würden behindert. Auch Zuchtverfahren und deren Ergebnisse müssen daher patentierbar bleiben, wenn mit Hilfe eines technischen Verfahrensschrittes ein technisches Problem gelöst werden kann und der technische Schritt maßgeblich für das Zuchtverfahren ist.

2. **Auslegungsfragen sollen mit Hilfe der etablierten Verfahren gelöst werden**

Das Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Patentamt und die Verfahren vor den nationalen Gerichten haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Auf deren Grundlage können Fragen der Auslegung einzelner Vorschriften der Biopatentrichtlinie geklärt werden.

3. **Gesetzgeberische Eingriffe in die Biopatentrichtlinie müssen unterbleiben**

Das Europäische Patentamt wird eine Grundsatzentscheidung über die Patentierbarkeit von Zuchtverfahren fällen. Deshalb sind Eingriffe des Gesetzgebers nicht erforderlich.

Frankfurt am Main, den 24. September 2010

Dr. Ricardo Gent
Geschäftsführer
Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
Telefon: +49 (69) 2556-1504
Telefax: +49 (69) 2556-1620
E-Mail: gent@dib.org

RA Marcel Kouskoutis, LL.M.
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Energie und Klima, Recht und Steuern
Mainzer Landstr. 55
60329 Frankfurt
Telefon: +49 (69) 2556-1511
Fax: +49 (69) 2556-2511
E-Mail: kouskoutis@vci.de

Positionspapier

zum Erhalt der Patentierbarkeit pflanzenbiotechnologischer Erfindungen

Die Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie leisten einen wichtigen Beitrag zur Lösung globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel, dem wachsenden Bedarf an pflanzlichen Rohstoffen sowie der Sicherung der Welternährung.

Investitionen für Forschung und Entwicklung in der Biotechnologie sind kostspielig und risikoreich. Ein Beispiel ist die Entwicklung von Mais, der durch die Veränderung eines Gens weniger empfindlich gegen Trockenheit ist. Diese dauert etwa 5 bis 7 Jahre und kostet allein für die Durchführung der mehrjährigen behördlichen Zulassungsverfahren (EU bis zu 10 Jahre und mehr) etwa 10 Millionen Euro¹.

Daher braucht die Biotechnologie verlässliche politische und rechtliche Rahmenbedingungen, die Anreiz geben, neues Wissen zu schaffen und es zur Marktreife zu bringen. Gleichzeitig wird anderen Akteuren die Möglichkeit eingeräumt, dieses neue Wissen weiterzuentwickeln. Dazu müssen Erfindungen aber durch Patente geschützt werden. Der Patentschutz ist hinsichtlich seiner grundlegenden Bedeutung für die industrielle Entwicklung anerkannt und für die Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie von existenzieller Bedeutung.

Zwischen dem Vorhandensein von Patentschutz, der Verfügbarkeit von Risikokapital, der grundsätzlichen Investitions- und Innovationsbereitschaft, der Entwicklung von Biotechnologie-Firmen und der Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze, besteht ein eindeutiger Zusammenhang.

Es gilt: keine Innovation ohne Investition, und keine Investition ohne effektiven Patentschutz.

¹ Nature Biotechnology, 2007, Vol. 25, S. 509-511



VCI/DIB wenden sich daher gegen die Forderung des Koalitionsvertrages nach einer Abschaffung des Patentrechts auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen und gegen eine Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen („Biopatentrichtlinie“).

Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie sind Lieferanten wichtiger Innovationen

VCI/DIB sind davon überzeugt, dass der zur Bewältigung globaler Herausforderungen notwendige Fortschritt bei der Entwicklung leistungsstarker landwirtschaftlicher Nutzpflanzen allein auf dem Weg konventioneller Züchtung nicht erreicht werden kann. Den Beitrag der Zuchtwirtschaft zur Entwicklung neuer, leistungsfähigerer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen erkennen wir ausdrücklich an. Allerdings zeigt sich schon heute bei einzelnen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, dass die Steigerung der Leistungsfähigkeit ohne den Einsatz von biotechnologischen Innovationen ihre Grenzen erreicht hat.

Innovationen in der Pflanzenbiotechnologie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Ertragskraft landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und erhöhen somit die Wettbewerbsfähigkeit sowohl der Zucht- als auch der Landwirtschaft, die sich die Innovationen der Pflanzenbiotechnologie zu Nutzen machen.

Zu den Innovationen, die die Pflanzenbiotechnologie schon heute bereitstellt, zählen beispielsweise gentechnisch veränderte Pflanze sowie nicht gentechnisch veränderte Pflanzen und technische oder mikrobiologische Verfahren zur Pflanzenzucht.

Pflanzenbiotechnologische Innovationen können nur mit Patente geschützt werden

Die Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie benötigen einen wirkungsvollen Schutz ihrer Erfindungen durch gewerbliche Schutzrechte. Zentrale Funktion von gewerblichen Schutzrechten ist dabei ihrem Inhaber Schutz vor unerlaubter Verbreitung und illegaler Nachahmung zu gewähren.

Patente sind dabei in der Regel das einzige Schutzrecht, das den Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie für den Schutz ihrer Erfindungen zur Verfügung steht.

Der Sortenschutz ist ihnen dagegen nicht zugänglich. Dieser schützt das geistige Eigentum an einer neuen Pflanzensorte. Eine Pflanzensorte zeichnet sich durch ihr gesamtes Genom, also ihre vollständige Erbinformation aus. Im Fall einer gentechnischen Veränderung einer Pflanze erfolgt eine Veränderung gezielt bei einer oder mehrerer Eigenschaften nicht aber eine Veränderung des gesamten Genoms der Pflanze, wie es in der konventionellen Züchtung geschieht. Derartige Veränderungen sind damit nicht sortenspezifisch. Sie können also in viele Sorten eingebracht werden und sind damit dem Sortenschutz nicht zugänglich. Im Fall von technischen Zuchtverfahren bezieht sich die Erfindung nicht auf die Pflanzen, sondern auf das Verfahren ihrer Zucht. Ein Sortenschutz scheidet hier ebenfalls aus.



Der Schutz ihrer Erfindungen durch Patente ist daher für alle forschungsorientierte Unternehmen der Pflanzenbiotechnologie von existentieller Bedeutung. Würde er wegfallen, hätten die Unternehmen keine Möglichkeit ihre Erfindungen zu schützen und können ihre Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nicht amortisieren.

Hinzu kommt, dass Patente einen Technologietransfer, wie er beispielsweise bei der Lizenzierung von biotechnologischen Erfindungen an Züchter erfolgt, erst ermöglichen, da sie für eine eindeutige Definition des Lizenzgegenstandes sorgen. Kooperationen und Allianzen in der Biotechnologie zwischen allen Größenklassen von Unternehmen und Branchen werden mithin erst durch Patente möglich. Auch die Forschung und die Allgemeinheit profitieren von Patenten im Bereich der Biotechnologie. Die Publikation der Patentanmeldung sorgt nämlich für die Bereicherung des Standes der Technik und eine rasche Ausbreitung von Wissen und Fortschritt. Forschung wird dadurch transparent und Doppelforschung vermieden. Ohne Patentschutz würde es zur längst möglichen Geheimhaltung der Erfindungen kommen. Die Erfindungen blieben der Wissenschaft und der Öffentlichkeit mithin verborgen, was auch zum Wegfall der öffentlichen Kontrolle über die Forschung und Entwicklung führen würde.

Schließlich fördern Patente die Wertbeteiligung auf allen Stufen der Wertschöpfungskette und damit den Wettbewerb. Innovationen werden z.B. von Universitäten, öffentlich geförderten Instituten, privaten Start-ups oder etablierten Biotech-Unternehmen an Unternehmen lizenziert, die über die nötige Ausstattung verfügen, hieraus neue Pflanzen zu entwickeln, die sie wieder breit an lokale, regionale oder internationale Saatguthersteller lizensieren. Diese stehen miteinander im Wettbewerb und entwickeln neue Sorten für die Landwirtschaft. Ohne Patente gäbe es nur geheimes Wissen an dem insbesondere kleinere Teilnehmer der Wertschöpfungskette nicht partizipieren könnten mit der Folge, dass sie vom internationalen Wettbewerb verdrängt würden.

Es existiert keine „Patentflut“ im Bereich der Pflanzenbiotechnologie

Beim Europäischen Patentamt wurden seit 1978 mehr als 1.000.000 Patente auf sämtlichen Gebieten der Technik erteilt. Davon entfielen knapp 43.000 Patente auf Erfindungen aus allen Bereichen der Biotechnologie, also sowohl der Pflanzenbiotechnologie, als auch der industriellen und der medizinischen Biotechnologie.

Die Zahl der Patentanmeldungen im Pflanzenbereich ist seit 1999 rückläufig. Die Anmeldezahlen auf nicht gentechnisch veränderte Pflanzen bewegen sich seit 1990 nahezu konstant im niedrigen zweistelligen Bereich (Quelle: Europäisches Patentamt).

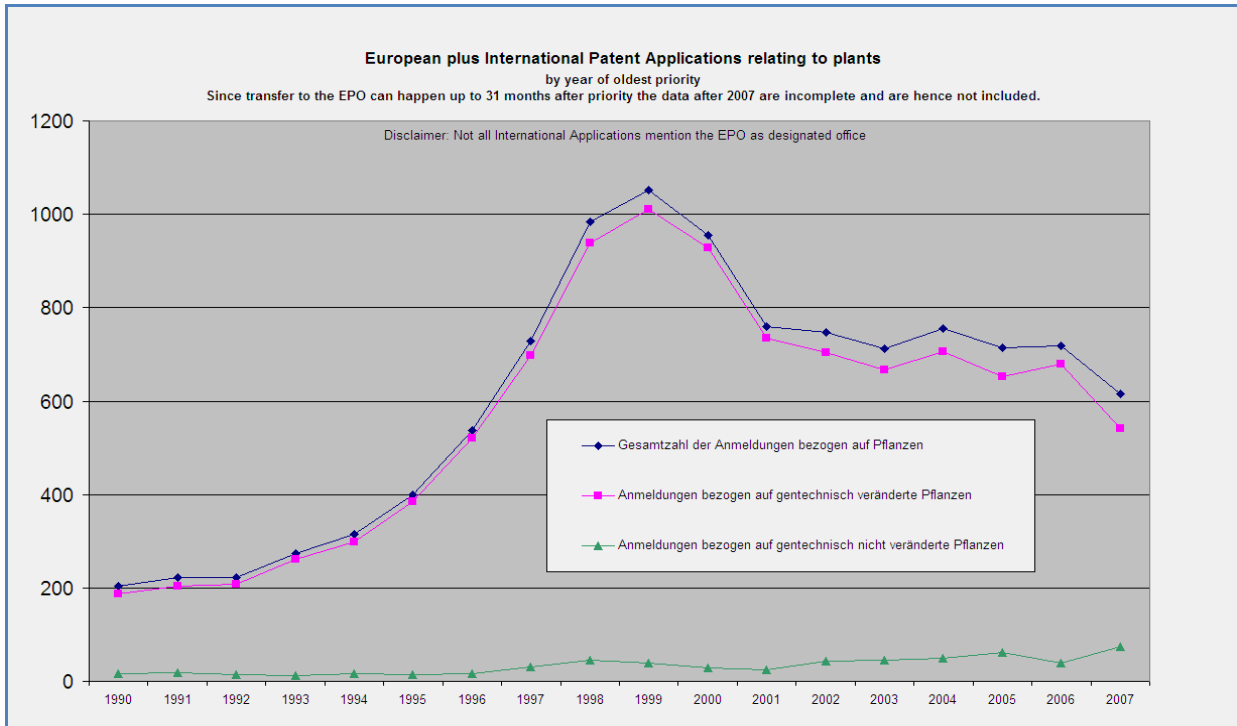


Abb. 1

Quelle: Europäisches Patentamt

Seit dem Jahre 1990 wurde auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie in 7.701 Fällen Antrag auf die Erteilung eines europäischen Patents gestellt. Erteilt wurden jedoch nur 1.300 Patente auf Pflanzen (vgl. Abbildung 2).

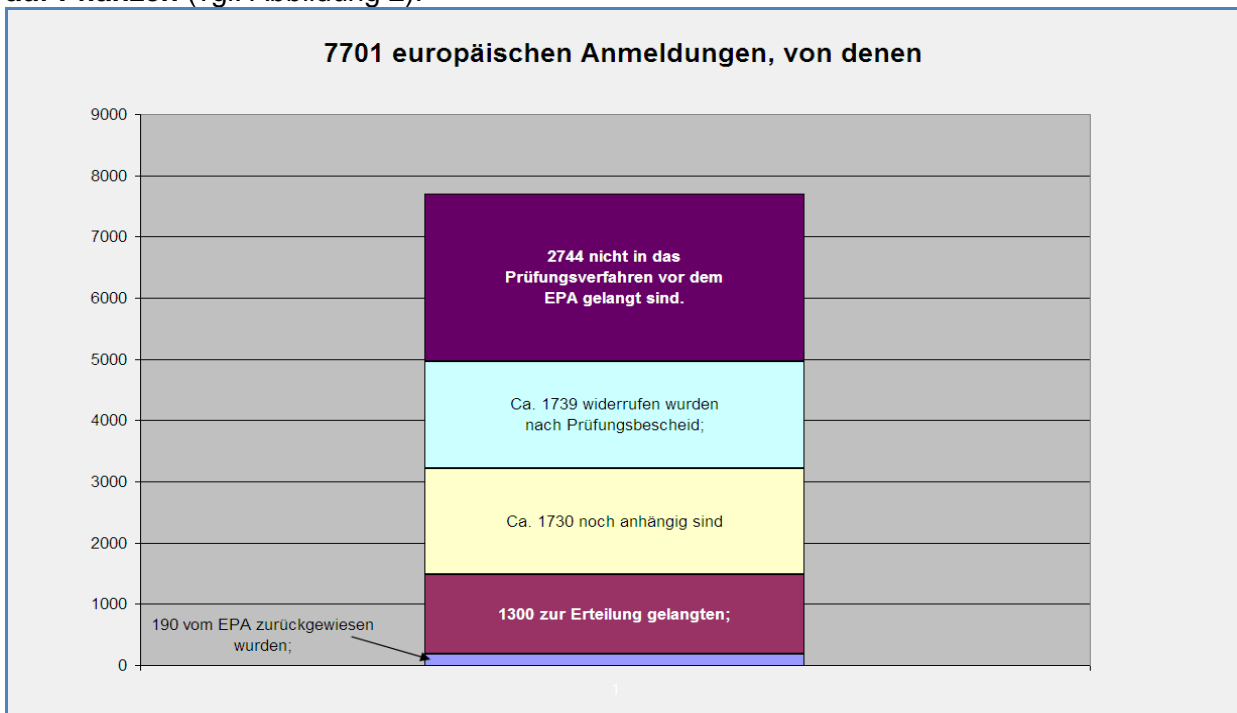


Abb. 2

Quelle: Europäisches Patentamt

Von diesen 1.300 erteilten Patenten im Bereich Pflanzen entfielen **1.221 Patente auf gentechnisch veränderte Pflanzen**. Auf die derzeit in der öffentlichen Debatte besonders umstrittenen Patente **auf nicht gentechnisch veränderte Pflanzen und Zuchtverfahren** entfallen **lediglich 79 Patente**.

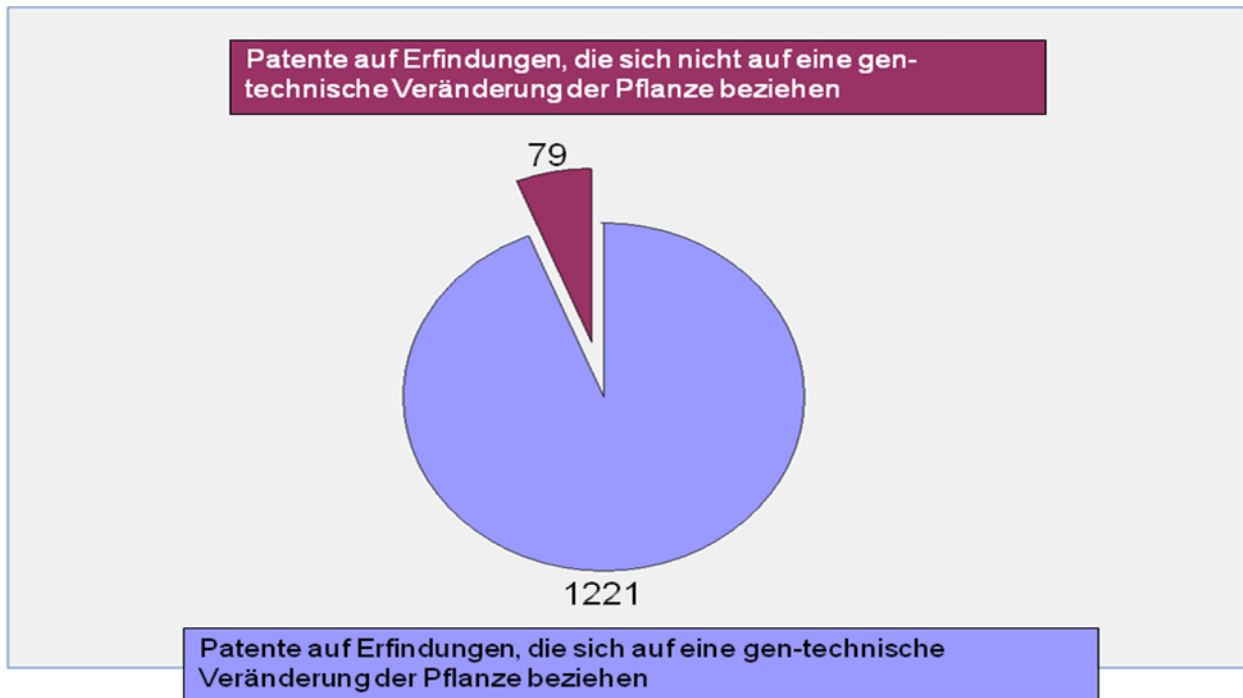


Abb. 3

Quelle: Europäisches Patentamt

Der Anteil der Patente im Bereich Pflanzen beläuft sich damit auf nur 0,13 % aller Patente am Europäischen Patentamt. Der Anteil der nicht gentechnisch veränderte Pflanzen und Zuchtverfahren auf 0,0079 %.

Seit 1990 wurden darüber hinaus lediglich 20 europäische Patente auf die ebenfalls in der Diskussion befindlichen markergestützten Zuchtverfahren bei Tieren erteilt.

Zudem lag die Patenterteilungsquote im gesamten Bereich der Biotechnologie in der Vergangenheit bei rund 36 % und damit niedriger als im Durchschnitt (50 %).² Nach Auskunft des EPA ist die Erteilungsquote in der Biotechnologie seither weiter auf rund 30 % gefallen.

Die Patentierung ist schon heute nur eingeschränkt möglich

Der Patentierung im Bereich der Biotechnologie sind bereits nach dem geltenden Recht deutliche Grenzen gesetzt. Pflanzensorten und Tierrassen sowie „im Wesentlichen biologische Verfahren“ zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren sind nach deutschem und europäischem Recht nicht patentierbar.

² VDI Nachrichten 09.04.2009



Auf Pflanzen bezogene Erfindungen sind dem Patentschutz nur zugänglich, solange es sich nicht um spezifische Sorten handelt. Danach können insbesondere Pflanzen, die gentechnisch verändert wurden, patentiert werden, wenn die gentechnische Veränderung in verschiedene Sorten eingekreuzt werden kann. Auch Pflanzen, bei denen ohne eine gentechnische Veränderung neue Eigenschaften erzeugt wurden, sind grundsätzlich dem Patentschutz zugänglich.

Patente werden ebenfalls gewährt für technische und mikrobiologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen.

Grundsätzlich beschränkt sich der Patentschutz bei patentierten Zuchtverfahren auf die Anwendung des Verfahrens. Gelingt es daher, die Eigenschaft im Wege der konventionellen Züchtung zu erzeugen, ohne dabei das patentierten Verfahren anzuwenden, kann dies von Patentinhaber nicht verhindert werden. Durch Patente auf Zuchtverfahren wird daher niemand in der Anwendung klassischer Zuchtverfahren gehindert.

In Ausnahmefällen kann der Patentschutz für das Zuchtverfahren auch die mit diesem Verfahren erzeugten Pflanzen erfassen. Dies ist der Fall, wenn das Zuchtverfahren als ein sogenanntes Herstellungsverfahren patentiert worden ist. In der Regel wird es sich aber um ein patentiertes Arbeitsverfahren handeln, bei dem die erzeugte Pflanze nicht dem Patentschutz unterliegt. Selbst wenn eine Herstellungsverfahren patentiert wurde, unterfallen nicht alle Pflanzen mit der geschützten Eigenschaft dem Patentschutz, sondern nur diejenigen die tatsächlich mit dem Verfahren erzeugt worden sind. In der Natur vorkommende Pflanzen mit identischen Eigenschaften unterfallen daher nicht dem Patentschutz.

Die Wirkung eines Patents ist außerdem nach dem im Patentrecht geltenden „Erschöpfungsgrundsatz“ beschränkt. Danach verliert der Patentinhaber das Recht, andere von der Verwertung der Erfindung auszuschließen, nachdem er das patentierte Produkt oder Verfahren in Verkehr gebracht hat. Eine Kontrolle der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Lebensmittel ist daher nicht möglich. Schließlich ist die Wirkung des Patents zeitlich begrenzt. Nach Ablauf des Patentschutzes kann die Erfindung von jedermann frei genutzt werden.

Darüber hinaus erreicht das geltende Recht durch die Forschungsausnahme, das Landwirte-, Zuchtvieh- und Pflanzenzüchterprivileg und die Regelungen über Zufallsauskreuzungen einen gerechten Ausgleich aller beteiligten Interessen.

Das Landwirteprivileg besagt, dass Landwirte, die patentiertes Saatgut in rechtmäßiger Weise erworben haben, einen Teil ihrer Ernte für den Wiederaufbau verwenden dürfen. Das Landwirteprivileg ist in der Biopatentrichtlinie und im Sortenrecht identisch geregelt. Zusätzlich wurde in der Biopatentrichtlinie eine ähnliche Regelung für Zuchtvieh eingeführt.

Eine Benachteiligung der Landwirte durch zufällige Vermehrung patentgeschützter Pflanzen („Pollenüberflug“) ist in Deutschland ausgeschlossen. Landwirte, die patentfreies Saat- oder Pflanzengut angebaut haben, das nach zufälliger Vermehrung die patentierten Eigenschaften aufweist, können vom Patentinhaber nicht in Anspruch genommen werden. Es gelten entsprechende Beweiserleichterungen zugunsten der Landwirte.

Das Züchterprivileg ermöglicht es, Pflanzenzüchtern patentgeschützte Pflanzen zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte frei zu benutzen. Damit ist



sichergestellt, dass der züchterische Umgang mit patentiertem Pflanzenmaterial zum Zwecke der Züchtung neuer Sorten bis zu deren gewerblicher Verwertung frei ist.

Mit der allgemeinen Forschungsausnahme wird sichergestellt, dass die Forschung an patentgeschützten Pflanzen ohne Zustimmung des Patentinhabers zu Versuchszwecken möglich ist.

Auslegungsfragen können auf Grundlage des geltenden Rechts gelöst werden.

Vor dem Hintergrund zweier Patente auf Zuchtverfahren für Pflanzen („*Broccoli*“ [EP 106981] und „*Tomaten*“ [EP 1211926]), die derzeit vor der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes anhängig sind, ist Kritik am geltenden Biopatentrecht, insbesondere an der Möglichkeit der Patentierung von Verfahren zur Zucht von Pflanzen, aufgekommen. Außerdem ist mit Hinblick auf Abgrenzungsfragen an der Schnittstelle von Patent- und Sortenrecht die Forderung erhoben worden, die Vorschriften der Biopatentrichtlinie zu ändern.

VCI/DIB sind der Auffassung, dass bestehende oder vermeintliche Unklarheiten auf Grundlage der bestehenden nationalen und europäischen Regelungen über die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen gelöst werden können. Bei konsequenter Anwendung der bestehenden gesetzlichen Patentierungsvoraussetzungen im Bereich der Pflanzenbiotechnologie durch die Patentämter kann einer zu weitgehenden Patentierung im Bereich der Biopatente wirksam vorgebeugt werden. Eingriffe des Gesetzgebers bedarf es aus unserer Sicht nicht.

Zudem bietet das seit Jahrzehnten etablierte Rechtsbehelfsverfahren des Europäischen Patentamtes und der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten der Mitgliedstaaten (in Deutschland das Bundespatentgericht und der Bundesgerichtshof) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) den besten Weg, Auslegungsfragen betreffend einzelne Tatbestandsmerkmale der Biopatentrichtlinie sowie die Abgrenzung von Patent- und Sortenschutz zu klären. Auslegungsfragen zur Biopatentrichtlinie wurden auch schon bisher von Gerichten geklärt (z. B. im Juli 2010 vom EuGH in der Sache „*Monsanto, Sojamehl*“)³. Die Kommission der europäischen Gemeinschaften teilt die Auffassung, dass Auslegungsfragen auf gerichtlichem Wege bewertet werden müssen⁴. Auch der Bundestag hat zuletzt zu Recht von der Forderung nach einer Änderung der Biopatentrichtlinie abgesehen.⁵

VCI und DIB erwarten eine Klärung von Auslegungsfragen im Rahmen der derzeit laufenden Verfahren „*Broccoli*“ und „*Tomaten*“ vor der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes. Die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes haben mit ihrem technischen Sachverstand in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass sie Entscheidungen von hoher Qualität erzeugen, die für abschließende Rechtssicherheit sorgen.

³ EuGH Urt. V. 6.7.2010 – C-428/08

⁴ Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament zur Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie und der Gentechnik (KOM (2002) 545, S. 17

⁵ BT-Drs. 16/13438



Das Verbot von Biopatenten wäre das Ende der Pflanzenbiotechnologie in Europa

Die Umsetzung der Forderung des Koalitionsvertrages würde nicht nur die Patentierbarkeit von Zuchtverfahren, sondern auch die Patentierbarkeit anerkannter technischer Innovationen, wie gentechnisch veränderte Kulturpflanzen, vollständig beseitigen. In der Folge gäbe es keinen Anreiz in die unter großem Zeit- und Kostenaufwand hervorgebrachten Entwicklungen der Biotechnologie weiterhin zu investieren. Damit gibt es keine Innovationen, keine Forschung, keine Entwicklung und Produktion und keine Arbeitsplätze, die erhalten, ausgebaut oder neu geschaffen werden können. Innovationen stünden dann auch anderen Unternehmen in der Wertschöpfungskette, insbesondere den europäischen Pflanzenzüchtern, und der öffentlichen und privaten Wissenschaft und Forschung nicht mehr zur Verfügung.

VCI und DIB fordern daher:

1. Der Patentschutz für biotechnologische Erfindungen darf nicht aufgeweicht werden

Ein vollständiger Ausschluss des Patentschutzes auf Nutzpflanzen wäre unangemessen. Innovationen, Züchtungsfortschritt und Technologietransfer würden behindert. Auch Zuchtverfahren und deren Ergebnisse müssen daher patentierbar bleiben, wenn mit Hilfe eines technischen Verfahrensschrittes ein technisches Problem gelöst werden kann und der technische Schritt maßgeblich für das Zuchtverfahren ist.

2. Auslegungsfragen sollen mit Hilfe der etablierten Verfahren gelöst werden

Das Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Patentamt und die Verfahren vor den nationalen Gerichten haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Auf deren Grundlage können Fragen der Auslegung einzelner Vorschriften der Biopatentrichtlinie geklärt werden.

3. Gesetzgeberische Eingriffe in die Biopatentrichtlinie müssen unterbleiben

Das Europäische Patentamt wird eine Grundsatzentscheidung über die Patentierbarkeit von Zuchtverfahren fällen. Deshalb sind Eingriffe des deutschen Gesetzgebers nicht erforderlich.

Frankfurt am Main, den 24. September 2010

Dr. Ricardo Gent
Geschäftsführer
Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
Telefon: +49 (69) 2556-1504
Telefax: +49 (69) 2556-1620
E-Mail: gent@dib.org

RA Marcel Kouskoutis, LL.M.
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Energie und Klima, Recht und Steuern
Mainzer Landstr. 55
60329 Frankfurt
Telefon: +49 (69) 2556-1511
Fax: +49 (69) 2556-2511
E-Mail: kouskoutis@vci.de